

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „ Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), und gemäß § 1 a Abs. 2 und 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 - in der Fassung der Verkündung vom 16. April 2021, Nds. GVBl. S. 191) jeweils in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts an drei aufeinander folgenden Tagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab Mittwoch, dem 05. Mai 2021, gelten für das Gebiet des Landkreises Diepholz die in § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen.
2. Für die Großtagespflege gilt ab dem 05. Mai 2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).
3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ab dem 05. Mai 2021 untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Der Schulbesuch ist an allen Schulen im Landkreis Diepholz ab dem 05. Mai 2021 - mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung genannten Schulen, Schulklassen bzw. für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen - untersagt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Ab dem 05. Mai 2021 gelten nach § 28b Abs. 1 IfSG die folgenden Maßnahmen:

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;

2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e) der Versorgung von Tieren,
 - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
 - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;
4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
 - a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;abweichend von Halbsatz 1 ist

- a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
 - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;
6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;
- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;
9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den vorstehenden Beschränkungen (§ 28b Abs. 4 IfSG).

Begründung:

Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 28 b Abs.1 S.1 und 3, Abs. 3 IfSG. Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, gelten die in Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 beschriebenen Maßnahmen ab dem übernächsten Tag. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis gelten. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung der Sieben-Tage-Inzidenz erkennbar wurde, dass die o.g. Voraussetzungen eingetreten sind.

Die zuständige Landesbehörde ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD der Landkreis Diepholz.

Laut den veröffentlichten Zahlen des RKI lag die Sieben-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz am 01.05.2021 bei 116, am 02.05.2021 bei 132 und am 03.05.2021 bei 132 (www.rki.de/inzidenzen). Damit ist der Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten und durch Allgemeinverfügung der Tag bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 gelten.

Ziffer 2 - 4

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020.

Danach stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert überschreitet. Maßgeblich sind die vom RKI veröffentlichten Zahlen. Die Bekanntgabe erfolgt unverzüglich nachdem aufgrund der veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der Sieben-Tage-Inzidenz erreicht wird.

Abweichend von den Regelungen des IfSG legt die Nds. Corona-Verordnung für den Bereich der Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten (§ 12 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sowie im Schulbetrieb (§ 13 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung) bereits ab einem Schwellenwert von 100 weitere Maßnahmen fest.

Die Überschreitung des Schwellenwertes 100 wurde bereits unter Ziffer 1 festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 1 a Nds. Corona-Verordnung findet ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung statt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die Sieben-Tages-Inzidenz mehr als 100 beträgt.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1 a Nds. Corona-Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten verboten, wenn in Bezug auf das Gebiet des

Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Sieben-Tages-Inzidenz mehr als 100 beträgt. Hiervon sind die Regelungen der Notbetreuung gem. § 12 Abs. 2 S. 3-9 Nds. Corona-Verordnung ausgenommen.

Ferner ist gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1 a Nds. Corona-Verordnung der Schulbesuch untersagt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule liegt, die Sieben-Tages-Inzidenz mehr als 100 beträgt.

Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen, sowie der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind; der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind; die Schuljahrgänge 1 bis 4 und die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten. (§ 13 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung).

Diese Allgemeinverfügung ergeht zunächst bis auf weiteres. Sobald die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 2 IfSG, bzw. des § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung vorliegen, wird der Landkreis Diepholz unverzüglich den Tag bekannt geben, an dem diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, eine Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, 03.05.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)